Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten) -Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung- der Gemeinde Prem

vom 22.08.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetztes erlässt die Gemeinde Prem folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bis zum 15. für den gesamten Monat, ab dem 16. für den halben Monat. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats in vollem Umfang.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

II. Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten).

§ 5
Gebührensatz

(1) Die Kindergartengebühr für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr beträgt für das erste Kind einer Familie pro Monat:

Buchungszeit	Elternbeitrag	Betreuungsstunden je Woche
bis 4 Stunden	112,00 Euro	15 bis 20 Stunden
4 bis 5 Stunden	140,00 Euro	20 bis 25 Stunden
5 bis 6 Stunden	168,00 Euro	25 bis 30 Stunden

(2) Als erstes Kind zählt das Kind einer Familie, für das die längste Betreuungszeit gebucht wurde. Bei gleichen Buchungszeiten zählt das ältere Kind einer Familie als erstes Kind.

(3) Die Kindergartengebühr für das gleichzeitig betreute zweite und jedes weitere Kind einer Familie beträgt je 15,00 € pro Monat weniger, als die Gebühren aus Abs. 1 und 2.

(4) Für Kinder unter drei Jahren wird ein Zuschlag zur Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.

§ 6
Gebührenermäßigung

(1) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf die Gebührensätze (Elternbeiträge) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

(2) Soweit den Gebührenschuldnern i.S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Über die Gebührenermäßigung oder den Gebührenerlass entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Wird der Antrag auf Gebührenermäßigung erst nach dem 31.03. eines Jahres gestellt, werden die Gebühren erst ab dem Monat der Antragsstellung bis zum Ende des Kalenderjahres ermäßigt.

(4) Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung notwendigen Unterlagen – insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise - haben die Gebührenschuldner beizubringen. Deren Richtigkeit ist durch Unterschrift zu bestätigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Prem über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen vom 02.05.2019, zuletzt geändert am 20.07.2021, außer Kraft.

Hinweise:

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung des BayDSG i.V.m. der DSGVO statt. Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der jeweiligen Satzung oder Verordnung verarbeitet. Eine Zweckänderung oder Erweiterung bedarf einer gesetzlichen Grundlage bzw. des Einverständnisses des Betroffenen.
Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Löschung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Prem, den 23.08.2023

Andreas Echtler
Erster Bürgermeister